

RS UVS Niederösterreich 1993/01/04 Senat-ME-92-064

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.01.1993

Beachte

VwGH vom 30.6.1993 ZI 93/02/0029, Beschwerde als unbegründet abgewiesen. **Rechtssatz**

Wenn der Beschuldigte am Betretungszeitpunkt imstande war, klare Angaben über den Alkoholkonsum zu machen, sich ohne Probleme dem Alkotest zu unterziehen sowie auch sonst wahre und zusammenhängende Antworten zu geben und sich nicht außergewöhnlich verhalten hat, dann lag keine Bewußtseinsstörung vor, die als strafmildernd zu berücksichtigen ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at